

# **Satzung des Heimatvereins Klosterdorf e.V.**

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Klosterdorf e.V.“.

Sitz des Vereins ist Oberbarnim Ortsteil Klosterdorf.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§2 Zweck des Vereins**

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf den Ortsteil Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim.

Der Verein ist eine unpolitische und konfessionell unabhängige Zweckvereinigung zur Erforschung der Heimatgeschichte, zum Schutz und zur Pflege der einheimischen Natur, zur Entwicklung eines regen kulturellen Lebens im Ort unter breiter Beteiligung der Einwohner - besonders auch der Kinder und Jugendlichen.

Der Verein setzt sich für die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere der Kirche in Klosterdorf sowie ihrer ortsbildenden Umgebung im Sinne des brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes, ein.

Der Verein setzt sich für die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere für die Durchführung von Traditionsfesten, Buchlesungen u.a. ein.

Der Verein setzt sich für die Förderung von Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung, Ortsführungen, u. a. ein.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.

## **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann werden, wer an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist.

- 1.1. eine natürliche Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 1.2. eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, eine Handelsgesellschaft und auch ein nicht rechtsfähiger Verein.

- Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein einen schriftlichen Antrag zu stellen.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- Verdienstvolle Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung/Bestätigung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Durch Tod.
- (2) Durch Austritt. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Durch Ausschluss. Er ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Dem Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Antrag auf Ausschluss binnen einer Frist von 14 Tagen zu äußern.
- (4) Die Mitgliedschaft endet auch, wenn ohne besonderen Grund für mehr als 2 Jahre kein Mitgliedsbeitrag gezahlt wird.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung können sie ihr Stimmrecht nur persönlich wahrnehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.

#### **§6 Organe des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

#### **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand, in der Regel durch den 1. Vorsitzenden. Die Einladung kann auch über das Gemeindeblatt erfolgen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten.

(3) Sie ist einzuberufen:

3.1. 2 mal jährlich, in der Regel im 1. und 3. Quartal des Jahres

3.2 wenn ein dringendes Vereinsinteresse es erfordert

3.3 wenn 10 % der Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag beim Vorstand stellen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist vor Ablauf von 3 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Wiederholungsversammlung darf frühestens 4 Wochen nach dem ersten Versammlungstermin stattfinden, muss aber spätestens 2 Monate nach diesem Zeitpunkt durchgeführt sein. Die Wiederholungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur Wiederholungsversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sich der Stimme enthaltende Mitglieder werden für die jeweilige Abstimmung als nicht erschienen bewertet. Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragshöhe bedürfen einer zweidrittel Mehrheit und müssen als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.

(6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig

6.1 für die Wahl und die Berufung von Vorstandsmitgliedern

6.2 für die Höhe der Mitgliedsbeiträge

6.3 für die Erhebung einer Umlage

6.4 für die Ausschließung eines Mitgliedes

6.5 sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt ihm Entlastung.

6.6 sie beschließt den Arbeitsplan sowie den Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr

(7) Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch den 1. Vorsitzenden des Vereins oder ein Mitglied des Vorstands. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung und ihrer Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen (Ergebnisprotokoll); diese ist vom Schriftführer bzw. Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, in die Niederschrift Einsicht zu nehmen.

## **§8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, sowie 1 Beisitzer.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Nachfolgevorstandes im Amt.

- (3) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet außerdem mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder mit seiner Erklärung, dass er das Amt niederlegt.
- (4) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schriftführers und des Beisitzers erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestimmt werden; dieser muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters; je 2 davon vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 500 Euro belasten, sind die im §8(6) festgelegten Vorstandsmitglieder einzeln bevollmächtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500 Euro belasten, ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des 2. Vorsitzenden.
- (9) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zeichnungsberechtigt für das Vereinskonto sind die unter §8(6) festgelegten Personen. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift von 2 Zeichnungsberechtigten.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (11) Der Vorstand legt gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab über seine Tätigkeit.

## **§ 9 Vereinsvermögen, Spenden und sonstige Vereinsmittel**

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Spenden, sowie durch Einnahmen bei Veranstaltungen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind,

- oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keinerlei Anteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch eine nur zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Vorstand hat diese Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand gestellt worden ist.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins; § 7(4) gilt entsprechend.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist nach Regelung aller Verbindlichkeiten das Vermögen zu gleichen Teilen zugunsten der Klosterdorfer Kirche an die entsprechende Pfarrgemeinde und der SG Klosterdorf 75 e.V. zu übergeben.

## **§11 Salvatorische Formel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht durchführbar sein, unwirksam werden oder den geltenden Rechtsvorschriften widersprechen, wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hiervon nicht berührt.  
Insoweit treten an die Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder rechtswidrigen Bestimmungen die gesetzlichen Vorschriften.  
Ein Gleiches gilt für eventuelle Rechtslücken.